

Zu Ltg.-385-1977

Betrifft

Gemeinsamer Antrag mit Gesetzentwurf der Abg. Romeder Stangl und andere über die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Mai 1977 mit dem gemeinsamen Antrag der Abg. Romeder Stangl und andere über die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"die Rodung, sowie der Kahlhieb von Baumgruppen, auf welche das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, keine Anwendung findet."

2. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Nach dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 7 hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke einzubringen. Gleiches gilt für rechtskräftige Bescheide gemäß § 9."

B e g r ü n d u n g

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wurde § 6 Abs.2 Z4 insofern verdeutlicht, als nunmehr die naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht sich nur auf die Rodung und den Kahlhieb von Baumgruppen erstreckt, auf die das Forstgesetz 1975 keine Anwendung findet.

Angesichts der Großflächigkeit hätte die im § 15 Abs. 1 geforderte Ersichtlichmachung der Landschaftsschutzgebiete im Grundbuch einen überaus großen Verwaltungsaufwand nicht nur für die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern auch für die Grundbücher erfordert. Es wäre für jede einzelne EZ unter Anführung aller einliegenden Grundstücksnummern, der Eigentümer bzw. Miteigentümer die Intabulierung erforderlich gewesen.

KRENDL

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann